

Friedhofsgebührenordnung der Kirchhöfe Spechtstraße und Seegefelder Straße der ev. Kirchengemeinde Falkensee Seegefeld

Von 2026

Nach § 44 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev. - FhG ev.) vom 29. Oktober 2016 (KABl. S. 183) hat der Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Falkensee-Seegefeld in der Sitzung vom 01. November 2021 für die Friedhöfe Seegefelder Straße und Spechtstraße nachstehende Friedhofsgebührenordnung erlassen

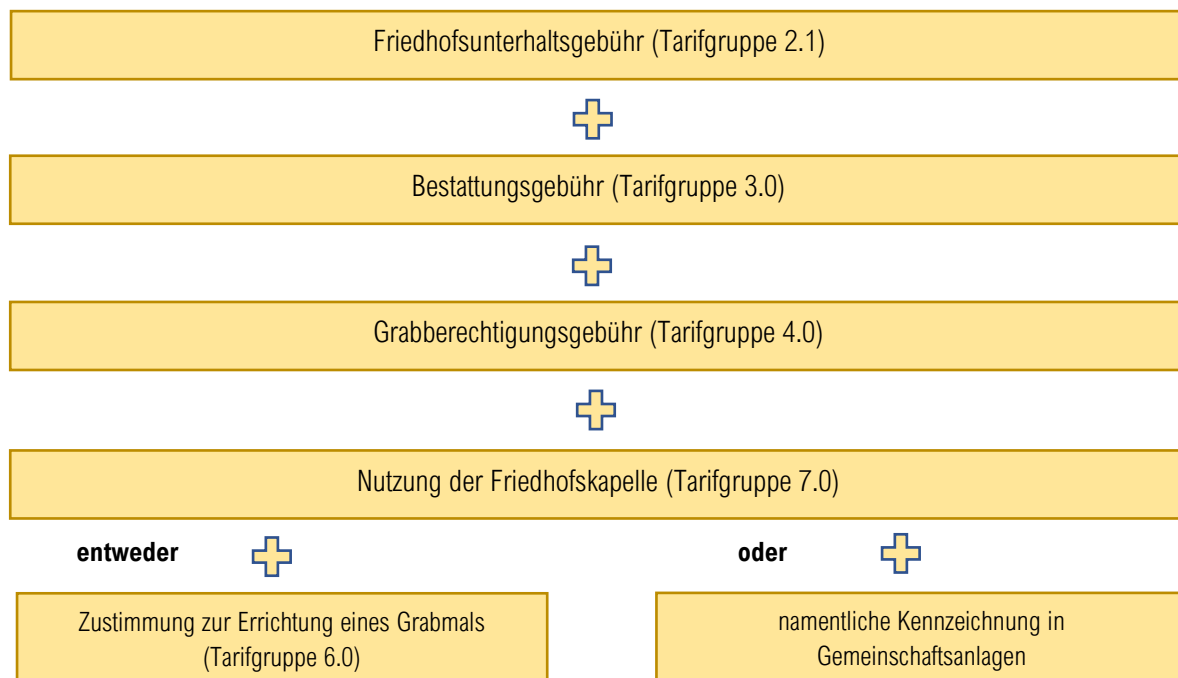
1.0	Ruhefristen Die <u>Ruhefristen</u> werden wie folgt festgelegt: • für Erdbestattungen auf 20 Jahre, • für Urnenbestattungen auf 20 Jahre	
2.0	Gebührentarife	
2.1	Friedhofsunterhaltsgebühr (FUG) Mit dieser Gebühr, die im Fall des Grabrechtsneu- und Wiedererwerbs im Voraus erhoben wird, sind folgende Leistungen abgedeckt: • Unterhalt und Sicherung der Wege • Laubbrechen, Strauchschnitt, Unkrautjäten • Winterdienst mit Streuen der Wege • Brunnenreparaturen und -reinigung • Sanierung der Wasserleitungsrohre • Landschaftsbau und Verkehrssicherung • Unterhalt von Toilettenanlagen (wenn vorhanden) • Abfallbeseitigung • Kosten für Werk- und Baustoffe, Werkzeuge und Maschinen • Energie- und Wasserkosten Die anfallende Friedhofsunterhaltsgebühr wird alle zwei Jahre erhoben, kann auf Wunsch auch für die komplette Ruhefrist entrichtet werden.	25,00 €/Jahr
3.0	Bestattungsgebühren	
3.1	unterirdische Bestattung in einer <u>Erdwahl- oder Erdreihengrabstätte</u> (Herstellen und Schließen eines Einzelerdgrabes)	685,00 €
3.2	unterirdische Bestattung in einer <u>Urnenstelle</u> (Herstellen und Schließen eines Urnenlochs)	90,00 €
3.3	Sonderregelung Bei Durchführung von Bestattungen an einem Sonnabend kann ein Zuschlag auf die Bestattungsgebühren je Mitarbeiter/Fremdfirma pro Stunde erhoben werden	ab 50,00 €

4.0	Grabberechtigungsgebühren	
	Erwerb des Nutzungsrechtes entsprechend der Zuordnung in dem bei der Friedhofsverwaltung vorliegenden Gesamtplan	
4.1	Erd-Reihengrabstätte in Gemeinschaftsanlage oder im Rasenfeld zzgl. Namensnennung, Grabmalbeschriftung	1.550,00 €
4.2	Erd-Wahlgrabstätte je Grabstelle	1.300,00 €
4.2.1	Erd-Wahlgrabstätte Rasen inkl. Rasenschnitt	1.900,00 €
4.3	Erd-Doppelwahlgrabstätte	2.550,00 €
4.4	Kinderwahlgrabstätte bis Vollendung des 12. Lebensjahres	Auf Anfrage
4.5	Urnen-Wahlstelle 80 x 80 cm bis zu zwei Urnen	550,00 €
4.6	Urnen-Wahlstelle 100 x 100 cm bis zu vier Urnen	600,00 €
4.7	Urnen-Sonderwahlstelle bis zu zwei Urnen	650,00 €
4.8	Urne in Gemeinschaftsanlage (UGA) einschließlich Anlage, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger zzgl. Namensnennung	600,00 €
5.0	Verlängerung eines Grabnutzungsrechts Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist bis zu 10 Jahre möglich und schriftlich zu beantragen, ausgeschlossen ist die Verlängerung in Gemeinschaftsanlagen	
5.1	Erdwahlstelle je Stelle	70,00 €/Jahr
5.2	Erd-Doppelwahlstelle	140,00 €/Jahr
5.3	Urnenstelle je Stelle	30,00 €/Jahr
6.0	Zustimmung zur Errichtung Grabmale, Grabstätteninventar, Einfassungen und Bänke (einschließlich jährlicher Standsicherheitsprüfung für 20 Jahre, Beräumung und Entsorgung nach Erlöschen des Nutzungsrechtes , beinhaltet nicht die Anfertigung und das Aufstellen eines Grabmales)	
6.1	Stehendes Grabmal bis zu einer Breite von 55 cm	180,00 €
6.2	Stehendes Grabmal bis zu einer Breite von 80 cm	210,00 €
6.3	Stehendes Grabmal bis zu einer Breite von 160 cm	320,00 €
6.4	Liegendes Grabmal bis zu einer Größe von 0,5 m²	75,00 €
6.5	Liegendes Grabmal bis zu einer Größe von 1,0 m²	110,00 €
6.6	Einzelgrabeinfassungen je Stelle bis 175 x 60 cm	150,00 €
6.7	Kantensteine	12,00 €/lfm
6.8	Stelen (freistehender Pfeiler mit Relief oder Inschrift ab 1,00 m bis 2,00 m Höhe)	170,00 €
6.8.1	Holzkreuze und sonstige Denkzeichen	40,00 €
6.8.2	Hocker, Bänke und andere Sitzgelegenheiten	35,00 €
6.9	Zustimmung zur Veränderung oder zum Austausch von Grabmalen bei gleichbleibenden Maßen gemäß Tarifstellen	22,00 €
7.0	Leistungen bei Trauerfeiern Nutzung der Friedhofskapellen gemäß §19 (Friedhofsgesetz ev. — FhG ev.)	
7.1	Trauerfeier, stille Abschiednahme oder Aufbahrung in der Kapelle Spechtstraße Nutzungsdauer bis 30 min	85,00 €
7.1.1	Je weitere angefangene 10 Minuten	25,00 €
7.2	Trauerfeier, stille Abschiednahme oder Aufbahrung in der Kapelle Seegefelder Straße Nutzungsdauer bis 30 min	55,00 €
7.2.1	Je weitere angefangene 10 Minuten	15,00 €

8.0	Einzelleistungen	
8.1	Bearbeitung von Suchanfragen außerhalb der Ruhefrist	Auf Anfrage
8.2	Ändern oder Stornieren eines vereinbarten Bestattungstermins (weniger als 10 Tage vor dem vereinbarten Termin)	Nach Aufwand
8.3	Ausbetten, Umsetzen, Versenden	
8.3.1	Ausbetten einer Leiche oder deren Überresten auf Antrag (einschließlich Antragsbearbeitung, Öffnen und Schließen der Grabstätte sowie Bergung des Sarges)	Auf Anfrage
8.3.2	Ausbetten einer Urne auf Antrag (einschließlich Antragsbearbeitung, Öffnen und Schließen der Grabstätte sowie Bergung der Urne)	160,00 €
8.3.3	Wiederbestattung einer ausgebetteten Leiche oder von deren Überresten	Gemäß Tarifstellen der Gebührenordnung
8.3.4	Wiederbestattung einer ausgebetteten Urne	Gemäß Tarifstellen der Gebührenordnung
8.3.5	Übersenden einer Urne innerhalb der Bundesrepublik Deutschland	Ab 60,00 €

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Entstehung der Gebühren.

Eine Beisetzung auf den Friedhöfen der ev. Kirchengemeinde Falkensee-Seegefeld setzt sich grundsätzlich aus den folgenden Tarifstellen zusammen:



Kostenbeispiele Feuerbestattung

	Urnengemeinschaftsanlage „Rote Tafeln“ Friedhof Seegefelder Straße	
4.8	Urne in Gemeinschaftsanlage (UGA) einschließlich Anlage, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger zzgl. Namensnennung	600,00 €
3.2	unterirdische Bestattung in einer <u>Urnenstelle</u> (Herstellen und Schließen eines Urnenlochs)	90,00 €
7.2	Trauerfeier, stille Abschiednahme oder Aufbahrung in der Kapelle Seegefelder Straße Nutzungsdauer bis 30 min	55,00 €
	Namentliche Nennung Tafel (Vor- und Zuname, Geburts- und Sterbejahr)	105,00 €
	Gesamtkosten	850,00 EUR
	Folgekosten	
2.1	Friedhofsunterhaltsgebühr (FUG) alle 2 Jahre	50,00 €
	oder einmalig 20 Jahre	500,00 €

	Urnen-Sonderwahlstelle Beispiel Friedhof Spechtstraße	
4.8	Urnen-Sonderwahlstelle bis zu zwei Urnen	650,00 €
3.2	unterirdische Bestattung in einer <u>Urnenstelle</u> (Herstellen und Schließen eines Urnenlochs)	90,00 €
7.1	Trauerfeier, stille Abschiednahme oder Aufbahrung in der Kapelle Spechtstraße Nutzungsdauer bis 30 min	85,00 €
6.4	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals bis zu einer Größe von 0,5 m²	75,00 €
	Grabstelle auslegen mit Schieferbruch	20,00 €
	Gesamtkosten	920,00 EUR
	Folgekosten	
2.1	Friedhofsunterhaltsgebühr (FUG) alle 2 Jahre	50,00 €
	oder einmalig 20 Jahre	500,00 €

Kostenbeispiele Erdbestattung

	Erd-Wahlgrabstätte Seegefelder Straße	
4.2	Erd-Wahlgrabstätte je Grabstelle	1.300,00 €
3.1	unterirdische Bestattung in einer <u>Erdwahl- oder Erdreihengrabstätte</u> (Herstellen und Schließen eines Einzelerdgrabes)	685,00 €
7.2	Trauerfeier, stille Abschiednahme oder Aufbahrung in der Kapelle Seegefelder Straße Nutzungsdauer bis 30 min	55,00 €
6.1	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmals bis zu einer Breite von 55 cm	180,00 €
	Gesamtkosten	2.220,00 EUR
	Folgekosten	
2.1	Friedhofsunterhaltsgebühr (FUG) alle 2 Jahre	50,00 €
	oder einmalig 20 Jahre	500,00 €

Grabstättenarten

Folgende Arten von Grabstätten hält die Kirchengemeinde vor (Auszüge Friedhofsgesetz ev. - FhG ev)

Erdreihengrabstätte

In Erdreihengrabstätten erfolgt die Bestattung grundsätzlich in Särgen. Jede Erdreihengrabstätte besteht nur aus einer Grabstelle und in ihr darf nur ein Sarg/Leichnam bestattet werden.

Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist ausgeschlossen.

Erdwahlgrabstätte/Erd-Doppelwahlgrabstätte

In Erdwahlgrabstätten erfolgt die Bestattung grundsätzlich in Särgen. Erdwahlgrabstätten können aus mehreren Grabstellen bestehen. Je Grabstelle dürfen ein Sarg und bis zu zwei Urnen bestattet werden.

Eine Verlängerung von Nutzungsrechten ist zulässig.

Kinderwahlgrabstätte

In Kindergrabstätten werden Kinder bestattet, die vor Vollendung des zwölften Lebensjahres verstorben sind. Die Bestattungen erfolgen in Särgen.

Urnenwahlgrabstätten/Urnen-Sonderwahlstellen

Urnenwahlgrabstätten können aus mehreren Grabstellen bestehen. Je Grabstelle ist die Beisetzung einer Urne zulässig.

Urnenwahlgrabstätten zur unterirdischen Beisetzung mit zwei Grabstellen sind mindestens 0,70 x 0,70 m oder 0,50 m² groß. Urnenwahlgrabstätten mit vier Grabstellen sind mindestens 1 m x 1 m oder 1 m² groß.

Urnen-Sonderwahlstellen werden vom Friedhofsträger angelegt und instandgehalten

Die Verlängerung von Nutzungsrechten ist zulässig.

Urnengemeinschaftsgrabstätten

Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Anlagen zur unterirdischen Beisetzung von Urnen, bei denen die Lage der einzelnen Grabstelle nicht kenntlich gemacht wird. In jeder Grabstelle darf nur eine Urne beigesetzt werden.

Urnengemeinschaftsgrabstätten werden vom Friedhofsträger angelegt, instandgehalten und gepflegt. Blumenschmuck und Kränze dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden. Die Errichtung von individuellen Grabmalen ist unzulässig.

Die Dauer des Nutzungsrechts ist auf die Dauer der Ruhefrist beschränkt. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist ausgeschlossen.